

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien  
380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 06. Juni 2000

**12. Stück**

---

### *INHALT*

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

47. **KORREKTUR zur INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**



Nr. 47

KORREKTUR zur INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4/30.05.2000

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für

**Kontingent A:** Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, 5.000 Stück Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der KN-Codes 0102 90 05/-29 (09.0001) -49/-59/-69 mit einem Zollsatz von 6 %.

**Kontingent B:** Stiere, Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger der KN-Codes ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79 (09.0003) mit einem Zollsatz von 4 %.

**1. Ausschreibungsmenge**

Zur Verteilung kommen **5.000 Stück** je Kontingent. Diese Mengen werden in folgende Gruppen aufgeteilt:

- 1.1. **80% = 4.000 Stück je Kontingent** für Einführer, die nachweisen können, dass sie seit 01. Juli 1997 im Rahmen der genannten Verordnungen (EG) Nrn. 935/97, 1012/98 und 1081/1999 Tiere von **Kontingent A oder Kontingent B** eingeführt haben.
- 1.2. **20% = 1.000 Stück je Kontingent** für Einführer, die nachweisen können, dass sie seit 01. Juli 1999 mindestens 15 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

**2. Antragsvoraussetzungen**

- 2.1. Ein Antrag auf Einfuhrrechte kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antragsteller kann einen Antrag auf Einfuhrrechte nur stellen, wenn er mit Stichtag 01. Juni 2000 im Rindfleischsektor tätig ist.
- 2.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte gemäß Pkt. 1.2. muss mindestens für 15 Tiere und kann höchstens für eine Gesamtmenge von 50 Tieren gestellt werden.
- 2.4. Dem Antrag sind als Nachweis ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

**3. Beantragung der Einfuhrrechte**

- 3.1. **Bis zum 15. Juni 2000** müssen die Anträge gemäß Anlage 1, 2, 3 oder 4 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Je Kontingent (A oder B) kann nur ein Antrag gestellt werden, der sich nur auf einen der beiden Teile des selben Zollkontingentes (1.1. oder 1.2.) beziehen darf. Stellt ein Antragsteller für ein einziges Kontingent mehr als einen Antrag, so sind alle seine Anträge unzulässig.

**4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen**

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€5,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2001.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Die Zuteilungsmengen, für die **bis zum 15. März 2001** keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine letzte Zuteilung verwendet.
- 4.6. Die Übertragung dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 4.7. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).**

**4.8. Zur Beachtung:**

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

- 4.9. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

**5. Ausfüllen des Lizenzantrages**

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:  
"lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere, nicht zum Schlachten"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:  
**Kon. A:** "Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Höhenrassen: Simmentaler Fleckvieh, Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Pinzgauer"

**Nr. 47. KORREKTUR zur INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

---

**Kon. B:** "Stiere, Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Rassen: Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger"

5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:

**Kon. A:** "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69"

**Kon. B:** "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79"

5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:

**Kon. A:** Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)

Einfuhrjahr: 2000/2001

Kontingentnummer 09.0001

**Kon. B:** Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)

Einfuhrjahr: 2000/2001

Kontingentnummer 09.0003

## **6. Einfuhrbedingungen**

- 6.1. Der Antragsteller muß sich schriftlich verpflichten, dass die eingeführten Tiere 4 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.
- 6.2. Bei Zeitpunkt des Importes ist eine Sicherheit bei der zuständigen Zollbehörde zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere während der 4 Monate nicht geschlachtet werden.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere
  - 6.3.1. vor Ablauf der Frist von 4 Monaten ab dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
  - 6.3.2. vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

## **7. Rechtsgrundlagen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1081/1999 vom 26. Mai 1999 (ABl. der EG Nr. L 131).

**Kontingent A - lfd. Nr. 09.0001**

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer aus der **80 % Quote** für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p><b>1. Angaben zum Antragsteller</b></p>	<p><b>genaue Firmenbezeichnung:</b></p> <p><b>Anschrift:</b></p> <p><b>Tel.Nr. mit DW:</b></p> <p><b>Zuständig für Rückfragen:</b></p> <p><b>Finanzamtssteuernummer:</b></p>
<p><b>2. Nachweise für Einfuhrantrag</b></p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen für den Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. gem. VO 935/97 <b>Kont. A/09.0001</b> (01. Juli 1997 bis 30. Juni 1998)</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.2. gem. VO 1012/98 <b>Kont. A/09.0001</b> (01. Juli 1998 bis 30. Juni 1999)</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.3. gem. VO 1081/1999 <b>Kont. A/09.0001</b> (01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000)</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.4. <b>SUMME</b></p> <p>..... Stück Rinder</p>
<p><b>3. Erklärung zum Antrag</b></p>	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b></p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2000 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p><b>Mir/uns ist bekannt, dass</b> die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p><b>4. Unterzeichnung</b></p>	<p><b>Ort, Datum</b> _____</p> <p>_____</p> <p><b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b></p> <p><b>Firmenstempel</b></p>

**Kontingent A - lfd Nr. 09.0001**

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für andere Einführer  
aus der 20 % Quote für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p><b>1. Angaben zum Antragsteller</b></p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p><b>2. Antrag auf Beteiligung</b></p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>..... Stück Rinder</p> </div> <p>Antragsmindestmenge:                      15 Stück Antragshöchstmenge:                        50 Stück</p>
<p><b>3. Erklärung zum Antrag</b></p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2000 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. seit 01. Juli 1999 mindestens 15 Stück Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt zu haben,</p> <p>3.4. keinen Antrag als traditioneller Einführer zu stellen,</p> <p>3.5. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p><b>Mir/uns ist bekannt, dass</b> die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p><b>4. Unterzeichnung</b></p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;"><b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b></p> <p>Firmenstempel</p>

**Kontingent B - lfd. Nr. 09.0003**

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer aus der **80 % Quote** für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p><b>1. Angaben zum Antragsteller</b></p>	<p><b>genaue Firmenbezeichnung:</b></p> <p><b>Anschrift:</b></p> <p><b>Tel.Nr. mit DW:</b></p> <p><b>Zuständig für Rückfragen:</b></p> <p><b>Finanzamtssteuernummer:</b></p>
<p><b>2. Nachweise für Einfuhrantrag</b></p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen für den Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. gem. VO 935/97 <b>Kont. B/09.0003</b> (01. Juli 1997 bis 30. Juni 1998)</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.2. gem. VO 1012/98 <b>Kont. B/09.0003</b> (01. Juli 1998 bis 30. Juni 1999)</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.3. gem. VO 1081/1999 <b>Kont. B/09.0003</b> (01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000)</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.4. <b>SUMME</b></p> <p>..... Stück Rinder</p>
<p><b>3. Erklärung zum Antrag</b></p>	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b></p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2000 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p><b>Mir/uns ist bekannt, dass</b> die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p><b>4. Unterzeichnung</b></p>	<p><b>Ort, Datum</b> _____</p> <p>_____</p> <p><b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b></p> <p><b>Firmenstempel</b></p>

**Kontingent B - lfd. Nr. 09.0003**

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für andere Einführer  
aus der 20 % Quote für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p><b>1. Angaben zum Antragsteller</b></p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p><b>2. Antrag auf Beteiligung</b></p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>..... Stück Rinder</p> </div> <p>Antragsmindestmenge:                      15 Stück Antragshöchstmenge:                        50 Stück</p>
<p><b>3. Erklärung zum Antrag</b></p>	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b></p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2000 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. seit 01. Juli 1999 mindestens 15 Stück Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt zu haben,</p> <p>3.4. keinen Antrag als traditioneller Einführer zu stellen,</p> <p>3.5. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p><b>Mir/uns ist bekannt, dass</b> die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p><b>4. Unterzeichnung</b></p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;"><b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b></p> <p>Firmenstempel</p>

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

## **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-297  
E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (€ 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (€ 1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.